

**2. dem kommunalen Großhandel**

den Betrieben des volkseigenen Einzelhandels  
den Kreisbetrieben der HO Lebensmittel

Gaststätten  
Industriewaren  
Gemischtwaren

den zentralgeleiteten Betrieben der HO

Gaststätten  
Warenhäuser  
Sportartikel  
Wismut  
Vertrieb

## § 2

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unter-  
«chreitung der geplanten Zirkulationskosten, der Über-  
erfüllung des Gewinnplanes und des Warenumsatz-  
planes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in  
der Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai  
1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den  
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr  
1955 — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen land-  
wirtschaftlichen Handel) — (GBl. I S. 323) und in den  
nach den §§ 3 und 5 dieser Durchführungsbestimmung  
hierzu erlassenen Richtlinien getroffen wurden.

**Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**

(2) Selbständige Produktionsbetriebe des volkseigenen  
Handels sind solche Betriebe, die rechtlich selbständige  
VEB sind. Die den Betrieben des staatlichen Groß-  
und Einzelhandels angeschlossenen Produktionsbetriebe  
gelten nicht als selbständige Betriebe, sondern sind  
Produktionsabteilungen im Sinne des § 2 der Verord-  
nung.

## § 3

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Betriebsstättenleiter von Gaststätten, die an der  
Umsatzerfüllung der Gaststätte beteiligt sind, erhalten  
keine Prämie.

Leiter von Produktionsabteilungen sind Leiter von  
solchen Produktionsabteilungen, deren Leistung ge-  
plant und abgerechnet wird.

Selbständige Leiter der Abteilungen Ein- und Ver-  
kauf sind die Leiter der Abteilungen Ein- und Verkauf  
bzw. selbständige Branchenleiter der Niederlassungen  
der Großhandelskontore mit voller Verantwortung für  
den Ein- und Verkauf.

Leiter der kaufmännischen Abteilungen sind der  
Leiter der Buchhaltung, der leitende Betriebswirtschaft-  
ler und der Kontroll-Leiter.

Der in der Gruppe III genannte Personenkreis der  
Disponenten bzw. Branchenleiter gilt nicht für die  
volkseigenen Großhandelskontore.

Die Leiter von Auslieferungslägern bzw. Verkaufslä-  
gern ab Gehaltsgruppe III des volkseigenen Groß-  
handels sind in die Gruppe III einzustufen.

**Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:**

(2) Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämie-  
ierung des nicht in den Gruppen I bis III aufgeführten  
kaufmännischen Personals sowohl der Produktionsab-  
teilungen als auch der übrigen Abteilungen des Be-  
triebes. Bei der Prämierung ist von der Leistung der  
Abteilung an der Erfüllung des Planes der Abteilung  
oder des Gesamtbetriebes auszugehen.

## § 4

**Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:**

(1) Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwort-  
lichen leitenden kaufmännischen Personal sind die  
Prämienberechtigten der Gruppe I zu verstehen (§ 3  
Abs. 1 Buchst. a der Verordnung).

**Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:**

(2) Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Ent-  
zug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein  
Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die  
Arbeitsschutzvorschriften handelte oder für einen Be-  
triebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plapdisziplin gilt auch die  
Nichterfüllung der von der Hauptverwaltung gestellten  
Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben  
des Wirtschaftszweiges ergeben.

## § 5

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

(1) Der bei der Anwendung der Musterprämien-  
tabelle zugrunde liegende Erfüllungsgrad des Gewinn-  
planes ergibt sich aus der Gegenüberstellung des tat-  
sächlich erzielten Gewinns zu dem gemäß § 5 der  
Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur  
Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben  
der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volks-  
eigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen  
Handel) — berichtigten Plangewinn.

Wenn zu monatlichen Gehältern Leistungsstufen ge-  
zahlt werden, dann ist das Grundgehalt Berechnungs-  
grundlage für die Prämie. Erfolgt in dem der Prämien-  
zahlung zugrunde liegenden Zeitraum eine Änderung  
des Gehaltes, dann ist für die Prämienberechnung das  
Durchschnittsgrundgehalt dieses Zeitraumes zugrunde  
zu legen.

Für das kaufmännische Personal, das im Einzelfall  
individuelle Gehälter bezieht, die höher als der Tarif-  
satz liegen, erfolgt die Berechnung der Prämien-  
zuführung auf der Grundlage des Endsatzes des regi-  
strierten Gehaltes.

**Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:**

(2) Die Musterprämientabelle (Anlage zur Verord-  
nung) bildet die Grundlage für die Errechnung des  
Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den ein-  
zelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des  
Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämien-  
höhe herzuleiten. Zum Gehalt gehören nicht einmalig  
gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Be-  
schäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen  
und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahr-  
gelder.

**Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:**

(3) Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der  
Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen  
Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da  
die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe  
erfolgt. Die Prämierung der eingesetzten Vertreter  
kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen  
Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung  
innerhalb der Gruppen I bis III.

**Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:**

(4) Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberech-  
tigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des  
monatlichen Gehaltes nicht übersteigen. Bezieht ein